

Regierungsratsbeschluss

vom 23. November 2004

Nr. 2004/2359

**Auftrag Fraktion FdP/JL: Kostendeckungsgrad und Kostenverteiler im öffentlichen Verkehr (23.06.2004)
Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der UMBAWIKO vom 11. November 2004**

1. Ausgangslage

Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) hat an ihrer Sitzung vom 11. November 2004 den Antrag des Regierungsrates behandelt und folgendes beschlossen:

1.1 Die UMBAWIKO lehnt den Antrag des Regierungsrates ab.

1.2 Die UMBAWIKO stimmt der Erheblicherklärung des Auftrages mit folgenden Abänderungen im Auftragstext zu:

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Kostenverteilungsschlüssel für den öffentlichen Verkehr im folgenden Sinne zu ändern:

Der Kostendeckungsgrad der durch die Gemeinden genutzten Linien soll als zusätzlichen Faktor in die Berechnung des Kostenanteils der Gemeinden einfließen. Dadurch soll ein Anreiz für die verstärkte Nutzung des öffentlichen Verkehrs in der Gemeinde gesetzt werden.

Durch die Massnahme soll eine Netto-Einsparung für den Kanton resultieren, die etwa dem entspricht, was heute durch eine Anhebung des Kostendeckungsgrades auf 50% erreicht würde.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat nimmt zum Änderungsantrag der UMBAWIKO wie folgt Stellung:

Der Kostendeckungsgrad ergibt sich aus der Differenz des Aufwands und des Verkehrsertrags einer Linie. Im Aufwand einer Linie sind auch die unproduktiven Leistungen, wie nicht optimale Betriebsumläufe bzw. Standzeiten enthalten, die durch den öV-Benutzer und die Gemeinden in der Regel nicht beeinflusst werden können.

Linien, die in ländlichen Regionen beginnen und in den Agglomerationen enden, weisen in ihrem Verlauf eine unterschiedliche Auslastung auf. Würden dem Vorschlag entsprechend alle an einer Linie mit unterdurchschnittlichem Kostendeckungsgrad liegenden Gemeinden mit zusätzlichen Kosten belastet, so würde dies gerade auch die Städte und Agglomerationsgemeinden treffen, in denen die betroffenen Linien zwar gut bis sehr gut ausgelastet sind, aber zahlreiche Haltestellenabfahrten aufweisen. Die Auswirkungen auf die Gemeinden ergeben sich aus der beiliegenden Tabelle.

Von Privatbahnen bediente Gemeinden würden mit einem solchen Kostenverteilmodell besonders belastet, da neben dem Betrieb auch die Infrastruktur vom Kanton mitfinanziert werden muss und in die Berechnung des Kostendeckungsgrades einfließt.

Mit dem Einbezug des Kostendeckungsgrades in die Berechnung des Kostenteilers würde ein Faktor mitberücksichtigt, welcher stark vom bisherigen Solidaritätsprinzip abweicht.

Aus unserer Sicht ist die heutige Kostenverteilung zu 2/7 nach Einwohnern und zu 5/7 nach Angebot ausreichend, um die Gemeinden dazu anzuhalten, ein ausgewogenes, auf die Nachfrage abgestimmtes ÖV-Angebot zu fordern.

Ein solches Abrechnungssystem würde einen besonders hohen, zusätzlichen, Aufwand bei der Abrechnung hervorrufen. Im bestehenden Datenbanksystem könnte eine solche Erweiterung nicht abgebildet werden. In den kommenden Jahren ist die Einführung einer neuen, GISintegrierten, Datenbank zur Abrechnung der Gemeindenbeiträge an den öffentlichen Verkehr vorgesehen, ein Abrechnungssystem, das auch den Kostendeckungsgrad berücksichtigt, würde jedoch diese Datenbank wesentlich aufwändiger als das bestehende Abrechnungssystem machen.

Im Rahmen zunehmenden Wettbewerbs im öffentlichen Verkehr handelt es sich beim Kostendeckungsgrad um höchst sensible Daten, die nicht der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden dürfen. Somit wären auch die Ergebnisse des auf dem Kostendeckungsgrad basierenden Verteilsystems der ÖV-Kosten für die Gemeinden nicht transparent.

3. **Beschluss**

Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Änderungsantrag der UMBAWIKO vom 11. November 2004

Tabelle: Mehrbelastung der Gemeinden bei Vollzug Vorschlag UMBAWIKO

Verteiler

Regierungsrat
Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (3)
Aktuarin UMBAWIKO
Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat